

Unbedenklichkeitsbescheinigung

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Tellegutacnten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVzO und Anlage XIX Fahrzeugtechnik Tellegutacnten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVzO und Anlage XIX Für State in in erbir in nitr ijt eil en fir agt en nte 3e htu di jew ig Al ige be en von se n di Tüh Tellegutacnten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVzO und Anlage XIX Ausgabe: 07/95 Seite : 55

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GS110X B795 Ausf. A	GSX 1100 E	v. 1.85 x 19 h. 2.50 x 17	v. 3.50V19* *(ww. 4PR) h. 4.50V17*	2/6	v. 100/90V19 h. 5.10V17	2 6
Ausi. A			v. 100/90V19 h. 130/90V17	5/6		
			v. 4.10V19* h. 5.10V17*	2/6		
			v. 3.50V19 Michelin h. 130/90V17 Michelin	2		
GS110X B795 Ausf. B	GSX 1100 L Chopper	v. 1.85 x 19 h. 2.75 x 16	v. 100/90-19 57H h. 130/90-16 67H	2 5		
GS110XS	007 44007	4.05 40	2.50\/40* */ 4DD)	T 0	400/00\/40 ME22 Materia	
C486	GSX 1100SZ KATANA	v. 1.85 x 19 h. 2.50 x 17	v. 3.50V19* *(ww. 4PR) h. 4.50V17*	2 5	v. 100/90V19 ME33 Metzeler h. 4.50V17 ME77 Metzeler	2 5/6
			v. 100/90V19 h. 130/90V17	5/6		
			v. 3.50V19 Michelin h. 130/90V17 Michelin	2 5/6		

Anm. zu Ziff.:

- 2 Verwendung mit Schlauch
- 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
- 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten!

Dieses Teilegutachten ist <u>nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift</u> der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugnapiere eingetragen wird.

Bei <u>Anbau von Reifen</u>, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die <u>Reifengröße</u> aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist <u>keine Anbauabnahme</u> erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als <u>Unbedenklich-keitsbescheinigung des Herstellers</u> und ist vom Fahrzeugführer <u>ständig mitzuführen</u> und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dissilische Group der Group istung voor zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird in Zwei. en Group istungsbereit voor die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRIFF ABORATORI IM. Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt #Bestellservice in nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.